

PRAKTIKUMSORDNUNG
FÜR DAS PRAKTIKUM „KURSUS DER KIEFERORTHOPÄDISCHEN TECHNIK“
IM STUDIENGANG ZAHNHEILKUNDE

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehende Praktikumsordnung gilt für den Kursus der Kieferorthopädischen Technik am CharitéCentrum3 für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde (nachfolgend nur Charité genannt) im Rahmen der klinischen Ausbildung. Rechtsgrundlagen für das Praktikum sind die geltende Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ), die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde der Charité in Verbindung mit der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 2

Zulassung zum Praktikum

1. Berechtigte Teilnehmer am Praktikum sind ausschließlich Studenten, die an der Charité – Universitätsmedizin Berlin im Fach Zahnmedizin immatrikuliert sind und die ärztliche Prüfung oder zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben. Studenten der Humanmedizin mit ärztlicher Vorprüfung und Ärzte benötigen die drei vorklinischen Kurse und die Werkstoffkunde-Vorlesung. Dem Praktikumsleiter sind die entsprechenden Zeugnisse, die Immatrikulationsbescheinigung und der Personalausweis vorzulegen.
2. Das Praktikum ist aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses gem. der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) auf 40 Kursplätze beschränkt.
3. Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt über Einschreibungslisten, die bis zum Ausschlussstermin (siehe Datenblatt) im Zentrum für Zahnmedizin ausliegen, sowie während der teilnahmepflichtigen Einführungsveranstaltung (siehe Datenblatt). Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung werden die Studenten zudem gebeten, sich bei der Vergabe der Praktikumsplätze durch geeignete Papiere auszuweisen. Die Vergabe der Praktikumsplätze wie auch die Ausgabe der Testatkarten und des Instrumentariums erfolgen bis zum Ende der Anmeldefrist vorläufig. Ist die Zahl der teilnahmeberechtigten Bewerber größer als die Zahl der Praktikumsplätze, entscheidet das Los. Die Daten zum Praktikum werden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben und sind Teil des beigefügten aktuellen Datenblattes zur Praktikumsordnung. Bewerber, welche aus zwingenden Gründen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, haben sich rechtzeitig schriftlich oder - nur bei kurzfristiger Verhinderung - telefonisch zu entschuldigen. Bei fehlender Entschuldigung entfällt der Anspruch auf einen Praktikumsplatz. Bis spätestens eine Woche nach Beginn des Praktikums müssen die verfügbaren Plätze von den Bewerbern eingenommen sein. Der Anspruch auf einen Praktikumsplatz entfällt, wenn ein Kursteilnehmer in den ersten beiden Wochen an zwei Praktikumsstagen unentschuldig nicht erschienen ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass ein Studierender, der per Losverfahren vom Praktikum ausgeschlossen wurde, möglichst schnell nachrücken kann, wenn ein Kursteilnehmer seinen Praktikumsplatz nicht wahrnimmt.

§ 3

Zeitlicher Ablauf des Praktikums

1. Das Praktikum erstreckt sich über ein Semester.
2. Praktikumsbeginn und Praktikumsende: siehe Datenblatt.
3. Kursbegleitende Vorlesung: siehe Datenblatt. Kurszeit: siehe Datenblatt Herstellung der kieferorthopädischen Geräte: siehe Terminplan.
4. Testatvergabe: Termine werden per Aushang bekannt gegeben.
5. Am Ende des Praktikums findet eine 30-minütige Klausur statt. Termin und Ort werden per Aushang bekannt gegeben.

§ 4

Voraussetzung für die Scheinvergabe

Voraussetzung für die Scheinvergabe ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika.

§ 5

Regelmäßige Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student/die Studentin - auch entschuldigt - nicht mehr als 15 % der Praktikumszeit versäumt hat. Es ist auf volle Veranstaltungstermine aufzurechnen. Die Fehlzeitenregelung ist bezogen auf das Semester. Wenn aus triftigen Gründen (z. B. Krankheit), die nachzuweisen sind, Praktikumssteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze im jeweils laufenden Praktikumsblock nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikums nachgeholt werden. Die Praktikumsleitung kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten. Kann der Schein wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Kurszeit nicht erteilt werden, so ist das gesamte Praktikum zu wiederholen. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz besteht im folgenden Studienjahr nur nach Maßgabe von §1 und 2 Abs. 1.

§ 6

Nachweis der regelmäßigen Teilnahme

Die Teilnahme an den einzelnen Kurstagen wird schriftlich von dem Aufsicht führenden Assistenten testiert.

§ 7

Erfolgreiche Teilnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum liegt vor bei Erfüllung aller im Folgenden genannten Kriterien:

1. Nachweis sämtlicher erfolgreich und fristgerecht abgeschlossenen praktischen Arbeiten durch Endtestat.
2. Nachweis der Rückgabe des vollständigen, klinikeigenen Instrumentariums in einwandfreiem Zustand zum angegebenen Zeitpunkt.
3. Nachweis der Teilnahme an der Vorlesung „Einführung in die Kieferorthopädie“ (Kontrolle durch Aufruf).
4. Nachweis der Teilnahme an der kursbegleitenden Vorlesung (Kontrolle durch Liste).
5. Nachweis des theoretischen Wissens durch erfolgreiches Bestehen einer schriftlichen Leistungskontrolle. Diese gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der erreichbaren Punktzahl erreicht sind.

Alle Arbeiten müssen nach Absprache mit dem jeweiligen Assistenten zu festgesetzten Terminen abgegeben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Termine kann der Kurs nicht fortgesetzt werden.

Organisatorische Probleme, die vom Institut für Kieferorthopädie, Orthodontie und Kinderzahnmedizin zu verantworten, und die eine zeitgerechte Abgabe verhindern und nicht von der/dem Studierenden verschuldet worden sind, werden nicht zu deren/dessen Lasten ausgelegt.

§ 8

Wiederholungen

1. Wiederholung der Leistungskontrolle.

Die in § 7 Abs. 1 e beschriebenen Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Ort und Zeit der Wiederholungsprüfung werden jeweils durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich bestanden, muss das ganze Praktikum wiederholt werden.

2. Wiederholung des Praktikums.

Wenn die in § 7 formulierten Bedingungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nicht erfüllt wurden, muss das Praktikum wiederholt werden. Das Praktikum kann bei erfolgloser Teilnahme zweimal wiederholt werden.

§ 9

Ausgabe des Scheines

Der Schein wird nach Abschluss des Praktikums, nach Rückgabe der Instrumente und Abgabe der Testatkarte sowie des ausgefüllten Evaluationsbogens durch die Studentin/den Studenten ausgegeben. Die Scheinausgabe ist so einzurichten, dass dem Studenten/der Studentin eine ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei einem Studienortwechsel - ermöglicht wird. Der Schein wird nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums von der/dem Beauftragten für Studienangelegenheiten, ausgehändigt. Der Schein hat eine Gültigkeit von 3 Jahren gerechnet vom Ausstellungsdatum. Der jeweilige Kursleiter kann nach geeigneter Prüfung eine Ausnahme von der auf 3 Jahre festgelegten Gültigkeit beschließen (Eingangsvoraussetzung für einen weiteren klinischen zahnmedizinischen Kurs, siehe Studienordnung). Die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung wird durch die begrenzte Gültigkeit des Praktikumsscheines nicht beeinflusst.

§ 10

Ablauf und Organisation

1. Belehrungen über Praktikumsinhalte Die Praktikumssteilnehmer werden zu Beginn des Praktikums vom Praktikumsleiter ausführlich über die Organisation und Inhalte – insbesondere über Art und Anzahl der zu erbringenden praktischen Leistungen informiert.
2. Instrumentenausgabe Zum Semesterbeginn werden jedem Praktikanten die Schlüssel für die ihm zugewiesenen Instrumentenschränke und Schließfächer der Sterilisationsanlage ausgehändigt, damit verbunden ist die Übergabe des vollständigen Instrumentariums laut Liste. Die Praktikanten quittieren die Übernahme durch ihre Unterschrift. Sie haften nach Erhalt für alle auftretenden Schäden/Verluste, Beschädigungen durch Dritte oder Diebstahl an den zur Verfügung gestellten Instrumenten, unabhängig von eigenem Verschulden und haben für Verluste finanziell aufzukommen. Das Instrumentarium muss bis zum letzten Kurstag (siehe Datenblatt) zurückgegeben werden. Sofern dieser Termin nicht eingehalten wird, werden sämtliche Instrumente neu gekauft und die Neuanschaffungskosten der/dem Studentin/Studenten in Rechnung gestellt.
3. Hygiene und Ordnung am klinischen Arbeitsplatz Die Praktikumssteilnehmer reinigen am Ende jedes Kurstages ihren Arbeitsplatz und die benutzten Bereiche im Veranstaltungsraum.
4. Anrechnung von Teilleistungen Teilleistungen, die anderweitig, insbesondere an anderen Universitäten, erbracht worden sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt.
5. Bekanntgabe einer Schwangerschaft Studentinnen, bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde, haben die Pflicht, dieses dem Praktikumsleiter unverzüglich zu melden. Es wird von dem Praktikumsleiter nach Rücksprache mit dem Arbeitsmedizinischen Zentrum individuell entschieden, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Studentin das begonnene Praktikum fortsetzen darf.
6. Verstöße gegen die Praktikumsordnung Verstöße gegen diese Praktikumsordnung werden disziplinarisch geahndet. Der Praktikumssteilnehmer bestätigt die Kenntnis dieser Ordnung zu Praktikumsbeginn durch seine Unterschrift.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu Beginn des neuen Semesters in Kraft.